



Datum, 01.02.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/38/2021

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 02.02.2021 | |
| Sozialausschuss | 09.02.2021 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 13.02.2021 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 25.02.2021 | |

Kleinkindbetreuung in den Kindertagesstätten Erhöhung der Betreuungsgebühren

Sachdarstellung:

In ihrem Ergänzungsbericht „Kindertagesstätten“ zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach (Vorentwurf liegt dem LB51 vor) stellt die Revision des Hochtaunuskreises fest, dass sich die Differenz zwischen den tatsächlich erhobenen Elternbeiträgen im Kleinkindbereich und der vom Land Hessen empfohlenen 1/3-Teilung (Eltern, Kommune und Land) jährlich auf etwa 550.000,00 € beläuft. Der zur Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung gegründete Haushaltskonsolidierungsausschuss der Stadt Neu-Anspach hat die Verwaltung damit beauftragt, unterschiedliche Szenarien zur Annäherung an die Drittelteilung zu erarbeiten (Mehreinnahmen von 100 Tsd., 200 Tsd., 300 Tsd., 400 Tsd. und 500 Tsd. Euro) sowie eine Vergleichsrechnung vorzulegen, wie viel der Elternbeitrag bei einer U3-Betreuung im Falle der Betreuung durch eine Tagespflegeperson betragen würde. Die Übersichten sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Bei diesen Betrachtungen sollte das Modul bis 15.00 Uhr ersatzlos gestrichen und die bisher in diesem Modul betreuten Kinder dem Modul bis 16.00 Uhr zugeschlagen werden.

Tabelle 1
zeigt die U3-Betreuungssituation der Stadt Neu-Anspach zum 01.12.2020.

Tabelle 2
die Kinder, die in Tabelle 1 im 15.00 Uhr-Modul geführt wurden, werden dem 16.00 Uhr-Modul zugeschlagen.

Tabellen 3-7
es werden die Elternbeiträge dargestellt, die erhoben werden müssten, um die vor der jeweiligen Tabelle dargestellten Mehreinnahmen zu realisieren.

Bei diesen Modellberechnungen ist davon ausgegangen worden, dass die Betreuungsstunde immer gleich teuer ist, unabhängig davon, welches Modul belegt wird. Durch unterschiedliche Gewichtungen können die Kosten der Module verändert werden, ohne dass sich dadurch die jeweiligen Mehreinnahmen im Gesamten verändern (bspw. indem die Kosten pro Stunde für das Basismodul angehoben und die Kosten für die 16.00- und 17.00-Module im gleichen Umfang reduziert werden).

Tabelle 8
zeigt eine Vergleichsrechnung mit den Kosten, die im Falle einer Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson seitens der Eltern entstehen würden. Grundlage dieser Berechnung ist die aktuelle „Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die

Gewährung laufender Geldleistungen (Kindertagespflegesatzung)“ des Hochtaunuskreises (mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020). Da Tagespflegepersonen i.d.R. zusätzlich eine Gebühr von den Eltern erheben, wurde in der Modellberechnung (Tabelle 8) mit zusätzlichen Kosten von 2,00 €/Betreuungsstunde kalkuliert. Da der Kreis in seiner Satzung mit minimal unterschiedlicheren Betreuungsstunden operiert als die Stadt, kommt es in dieser Darstellung zu einer geringen Abweichung, die in der Zeile „Wochenstunden“ kenntlich gemacht wird.

In Bezug auf die Analyse 2019, übertragen auf die Kinderzahlen zum Stichtag (01.12.2020) und generalisiert auf ein Kalenderjahr würde auch ein Beschluss über Mehreinnahmen von 500.000,00 € einen Deckungsbeitrag knapp unterhalb der vom Land empfohlenen 1/3-Teilung zur Folge haben.

Unabhängig von der Beschlussfassung empfiehlt die Verwaltung, eine pauschale Erhöhung der Elternbeiträge um jährlich 2,00%. Durch diese Inflationsbereinigung soll erreicht werden, dass der politisch festgelegte Deckungsgrad über das Kalenderjahr der Beschlussfassung hinaus Wirksamkeit entfaltet.

Gemäß des Auftrages des Haushaltskonsolidierungsausschusses bleibt eine Betrachtung der Ü3-Gebühren als Kompensationsinstrument zu starken Anhebungen im U3-Bereich unberücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, eine Satzungsänderung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen, die mit Wirkung zum _____.____ (bleibt dem Beratungsergebnis vorenthalten) die Elternbeiträge im Bereich der U3-Betreuung wie folgt festsetzt:

Modul bis 13.00 Uhr: _____ €
Modul bis 16.00 Uhr: _____ €
Modul bis 17.00 Uhr: _____ €

Des Weiteren wird beschlossen, die Gebühren – solange die Stadtverordnetenversammlung nicht abweichend beschließt – zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres um 2,0% zu erhöhen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:



Das Land Hessen empfiehlt eine 1/3 Teilung zwischen Eltern, Land und Kommune. Jeder Beschluss der diese 1/3 Teilung unterschreitet, stellt sich gegen die Empfehlung des Landes und gegen eine mittelfristige Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Neu Anspach. Ein Beschluss mit langfristiger Wirkung unterstützt die Stadt in ihrem Konsolidierungsweg und zeigt der Kommunalaufsicht die zwingend aufzuführenden Maßnahmen zum Abbau der Liquiditätskredite auf. Im Übrigen wird es dem § 93 HGO gerecht, indem die Reihenfolge für die Erzielung von Einnahmen geregelt ist. Hierbei sind Entgelte und Gebühren für Leistungen und vor Steuern zu erheben.